



2 / 2013

Anzeiger
der Universität der Künste
Berlin

vom 28. Januar 2013

Inhalt

Seite

Satzung der Studierendenschaft der UdK Berlin 2

Wahlordnung für die Wahlen zum
Studierendenparlament der UdK Berlin 6

Satzung der Studierendenschaft der UdK Berlin

Aufgrund von § 19 Abs. 2 und 3, Nr. 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), hat das Studierendenparlament der Universität der Künste Berlin am 9. Mai 2012 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, an den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht nach dieser Satzung und nach der Wahlordnung.

(3) Die Organe der Studierendenschaft tagen in der Regel öffentlich.

§ 2 Beschlussfähigkeit, Amtszeit der Organe der Studierendenschaft

(1) Die Beschlussfähigkeit der Organe der Studierendenschaft ist dann gegeben, wenn die Hälfte der Mitglieder eines Organs anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit gemäß Satz 2 nicht mitgezählt.

(2) Die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft werden durch die E-Mailverteiler des jeweiligen Organs und nach Möglichkeit in fakultätsübergreifenden, studentischen Publikationen und Aushängen veröffentlicht. Die Satzung der Studierendenschaft, die Geschäftsordnungen des Studierendenparlamentes und des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Wahlordnung für die Organe der Studierendenschaft und die Beitragsordnung sowie deren Änderungen sind im Anzeiger der UdK Berlin zu veröffentlichen.

(3) Die Amtszeit aller Organe der Studierendenschaft beträgt ein Jahr. Innerhalb dieser Zeit soll eine Neuwahl angesetzt werden. Bis zur Konstituierung der neu gewählten Organe bleiben die Organe der abgelaufenen Sitzungsperiode im Amt. Die Konstituierung des Studierendenparlamentes erfolgt durch den studentischen Wahlvorstand. Die Konstituierung der übrigen neu gewählten Organe erfolgt durch den jeweiligen Vorsitz der vorausgegangenen Wahlperiode.

II. Studierendenparlament

§ 3 Aufgaben

(1) Das Studierendenparlament beschließt nach §19 (3) BerlHG:

1. über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft,
2. über die Satzung, den Haushaltsplan und die Festlegung der Beiträge,
3. über die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
4. über die Wahlordnung zu den Organen der Studierendenschaft.

(2) Das Studierendenparlament hat daneben folgende Aufgaben:

1. die Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses oder einzelner Mitglieder bei gleichzeitiger Neuwahl,
2. eine Geschäftsordnung für das Studierendenparlament zu beschließen,
3. über Mitgliedschaft der Studierendenschaft in studentischen Organisationen sowie über die Partnerschaft mit anderen Studierendenschaften zu beschließen,
4. die Bestätigung und Prüfung der Einhaltung von Richtlinien zur Projektförderung und zur Sozialförderung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss.
5. Wahl, nach persönlicher Vorstellung und Vorschlag (an den Akademischen Senat) aller studentischen Mitglieder aller fakultätsübergreifenden Kommissionen und Ausschüsse.

§ 4 Sitzungen

(1) Das Studierendenparlament tagt einmal monatlich während der Vorlesungszeit. Es tritt spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn und/oder einer Neuwahl zusammen. Darüber hinaus tagt das Studierendenparlament

1. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
2. auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Studierendenparlamentes,
3. auf Verlangen von zwei ordentlich gewählten Fachschaftsräten,
4. auf Verlangen von 5 % aller Mitglieder der Studierendenschaft.

(2) Ordnungsgemäß eingeladen ist, wenn mindestens sieben Tage vor der Sitzung die Einladungen verschickt werden. Bei außerordentlichen Sitzungen sind die Einladungen mindestens vier Tage vorher abzusenden.

(3) Das Studierendenparlament tagt öffentlich, es kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

(4) Wird das Studierendenparlament nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist es in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

(5) Jedem Mitglied des Studierendenparlamentes kann auf Beschluss des Studierendenparlamentes Rechtsschutz für seine Inanspruchnahme im Zusammenhang mit seiner Amtsführung gewährt werden.

(6) Mitglieder des Studierendenparlamentes sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Im begründeten Verhinderungsfall ist eine Entschuldigung an den Vorsitz zu senden. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.

§ 5 Wahlen

(1) Bei Mehrheitswahl wird der Sitz an den Bewerber oder die Bewerberin mit der höchsten Stimmenzahl vergeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Bei Listenwahl wird die Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) einzeln auf die vorhandenen Listen verteilt. Danach wird die Zahl der auf die Listen entfallenden Stimmen mit der Gesamtzahl der Sitze multipliziert;

das Produkt wird sodann durch die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen dividiert.

(3) Listen können mit schriftlicher Zustimmung aller auf ihnen verzeichneten Bewerber und Bewerberinnen miteinander verbunden werden. Verbundene Listen gelten bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste. Die auf die Listenverbindung entfallenen Sitze werden auf die beteiligten Listen gemäß Absatz 2 verteilt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments vorzeitig aus, rückt der Ersatzbewerber oder die Ersatzbewerberin nach. Sind keine Ersatzbewerber oder Ersatzbewerberinnen mehr vorhanden, verwaist der Sitz. Er wird dann beim Feststellen der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt. Bei Mitgliedern des Studierendenparlaments einer Hochschulliste rücken Vertreter und Vertreterinnen dieser Liste in Reihenfolge nach. Es können mehrere Nachrücker und Nachrückerrinnen aufgestellt werden. Ist die Liste ausgeschöpft, verwaist der Sitz. Er wird dann beim Feststellen der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt.

(5) Sind nicht alle gewählten Mitglieder bei einer Studierendenparlamentssitzung anwesend, so erhalten die anwesenden gewählten Vertreter bzw. Vertreterinnen automatisch Stimmrecht.

(6) Sind mehr als die Hälfte der Sitze des Studierendenparlaments verwaist, sind binnen sechs Wochen Neuwahlen durchzuführen. Bis zur Konstituierung des neu gewählten Studierendenparlaments bleiben die Mitglieder und der Vorsitz im Amt.

(7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

III. Sitzungsleitung

§ 6 Wahl der Sitzungsleitung

(1) Das Studierendenparlament wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Sitzungsleitung. Die Sitzungsleitung besteht aus dem oder der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen. Die Wahl erfolgt in Einzelwahl mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidierenden erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit der höchsten Stimmenanzahl. Bei erneuter Stimmgleichheit bei der Stichwahl entscheidet das Los.

(2) Das Studierendenparlament kann durch Neuwahl die Mitglieder der amtierenden Sitzungsleitung abwählen.

(3) Eine Aufwandsentschädigung für den Vorsitz wird gewährt. Sie beträgt die Hälfte des jeweils geltenden Tarifs für studentische Hilfskräfte mit einer monatlichen Arbeitszeit von 40 Stunden. Die Aufwandsentschädigung wird bei Vertretung durch einen der Stellvertreter oder durch eine der Stellvertreterinnen automatisch anteilig auf diesen oder diese übertragen. Über die Höhe des Anteils wird sich im Vorsitz geeinigt. Wird keine Einigung erzielt, wird durch das Studierendenparlament entschieden. Des Weiteren erhält der jeweilige Protokollführer oder die jeweilige Protokollführerin eine davon unabhängige Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der monatlichen Aufwandsentschädigung des bzw. der Vorsitzenden.

§ 7 Aufgaben

(1) Die Sitzungsleitung ist für die geschäftsordnungsgemäße Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich, insbesondere

1. hat die Sitzungsleitung für die Bildung eines Wahlvorstandes zur Neuwahl des Studierendenparlaments gemäß § 2(3) Sorge zu tragen,
2. ist sie für das Protokoll verantwortlich.

(2) Die Sitzungsleitung vertritt die Studierendenschaft in unabwiesbaren Angelegenheiten, wenn kein Allgemeiner Studierendenausschuss im Amt ist.

IV. Kommissionen und Ausschüsse

§ 8 Bildung von Kommissionen und Ausschüssen

(1) Das Studierendenparlament kann einen Haushaltsausschuss einsetzen. Seine Aufgaben regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

(2) Sitzungen des Haushaltsausschusses sollen nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin des Allgemeinen Studierendenausschusses angesetzt werden. Der Haushaltsausschuss kann den Finanzreferenten oder die Finanzreferentin des Allgemeinen Studierendenausschusses zu seinen Sitzungen vorladen. Der Referent oder die Referentin hat dieser Vorladung nachzukommen.

(3) Das Studierendenparlament kann neben dem Haushaltsausschuss weitere Ausschüsse bzw. Kommissionen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einrichten. Diese sind an Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden, ihm gegenüber rechenschaftspflichtig und jederzeit auflösbar.

(4) Ausschüssen bzw. Kommissionen können, soweit nichts anderes bestimmt ist, neben Mitgliedern des Studierendenparlaments weitere durch das Studierendenparlament gewählte Studierende der UdK angehören.

(5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Sie haben für das Studierendenparlament empfehlenden Charakter.

V. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 9 Wahl

(1) Das Studierendenparlament wählt die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses. Wahlen zu den Referaten des Allgemeinen Studierendenausschusses werden per Aushang in allen stark frequentierten Gebäuden der Universität der Künste und auf der Homepage des Allgemeinen Studierendenausschusses spätestens vier Wochen im Voraus ausgeschrieben. Über den Ausschreibungstext entscheidet das Studierendenparlament.

(2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden in geheimer Einzelwahl mit einfacher Mehrheit auf ein Jahr vom Studierendenparlament gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidierenden wird eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit der höchsten Stimmenanzahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Bewerber und Bewerberinnen müssen sich bis spätestens sieben Tage vor dem Wahltag schriftlich beim Vorsitz des Studierendenparlaments bewerben. Die Bewerbungsunterlagen sind unter Berücksichtigung des Datenschutzes allen stimmberechtigten Mitgliedern des Studierendenparlamentes und des Allgemeinen Studierendenausschusses auf Verlangen zugänglich zu machen.

§ 10 Organisation, Aufgaben

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) vertritt die Studierendenschaft. Er ist an die Beschlüsse des Studierendenparlamentes gebunden und erledigt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Seine Mitglieder sind dem Studierendenparlament und der studentischen Vollversammlung informations- und rechen-schaftspflichtig.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus 4 Kernreferaten, denen folgende Aufgabenbereiche zugeordnet sind:

1. Hochschulreferat
2. Finanzreferat
3. Sozialreferat
4. Öffentlichkeitsarbeit

Das Studierendenparlament hat die Möglichkeit weitere Referate einzurichten insbesondere aus den Bereichen Gleichberechtigung, Interkulturelles und Fachschaften.

(3) Im AStA ist in der Regel jeder Referent und jede Referentin nach außen hin gleichermaßen vertretungsberechtigt. Der AStA kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende wählen.

(4) Das Studierendenparlament kann dem AStA oder deren einzelnen Mitgliedern das Misstrauen aussprechen. Hierzu ist die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig. Ein begründeter Antrag zum Aussprechen des Misstrauens ist dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Studierendenparlamentes sowie dem AStA spätestens sieben Tage vor der Sitzung, bei der dieser Antrag entschieden werden soll, einzureichen und den Mitgliedern des Studierendenparlamentes mit der Einladung zu der betreffenden Sitzung zuzustellen. Wird einem Mitglied das Misstrauen ausgesprochen, scheidet es umgehend aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss aus.

(5) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sollen nicht dem Studierendenparlament angehören. Sie dürfen nicht dem Vorsitz des Studierendenparlamentes angehören.

(6) Der Allgemeine Studierendenausschuss tagt öffentlich, er kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Der Vorsitz des Studierendenparlamentes hat das Recht an nichtöffentlichen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und ist frühzeitig vor Sitzungstermin zu unterrichten.

(7) Die Teilnahme der AStA-Referenten und -Referentinnen an den Sitzungen des Studierendenparlamentes ist verpflichtend.

(8) Jedem Mitglied des AStA kann auf Beschluss des AStA oder des Studierendenparlamentes Rechtsschutz für seine Inanspruchnahme im Zusammenhang mit seiner Amtsführung gewährt werden.

(9) Der AStA tagt während der Vorlesungszeit einmal wöchentlich. In den Semesterferien finden die Sitzungen zweimal im Monat statt. Sie sind öffentlich und werden eine Woche vorher, insbesondere dem Studierendenparlament, bekannt gemacht.

(10) Jedem Referenten und jeder Referentin des AStA wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils geltenden Tarifs für Studentische Hilfskräfte mit einer monatlichen Arbeitszeit von 40 Stunden gewährt.

§ 11 Geschäftsordnung

Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung.

VI. Fachschaft und Fachschaftsrätekonzferenz

§ 12 Fachschaft

Studierende eines Studienganges bilden jeweils eine Fachschaft. Fachschaften können jedoch auch studiengangübergreifend oder standortorientiert gebildet werden.

§ 13 Fachschaftsrat (FSR)

(1) Die Fachschaft eines oder mehrerer Studiengänge wählt einen Fachschaftsrat. Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(2) Der Fachschaftsrat nimmt die besonderen Interessen der Mitglieder der Fachschaft im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft wahr. Er soll insbesondere die Beratung der Fachschaftsmitglieder in Fragen des Studiums, der Lehre und der Prüfungen durchführen. Des Weiteren wird ihm eine vermittelnde Position zwischen Professoren und Professorinnen / Gremien und Studierenden zu teil. Zudem obliegt ihm die besondere Betreuung der Studierenden der Erstsemester.

(3) Mitglieder eines ordentlich gewählten Fachschaftsrates verfügen im Studierendenparlament über Rede-, Informations- und Antragsrecht.

(4) Zur Wahl eines Fachschaftsrates ist eine Vollversammlung der betreffenden Fachschaft einzuberufen. Die Vollversammlung muss sieben Tage vorher durch deutlichen Aushang bekannt gemacht werden. Bei der Vollversammlung stellen sich die Kandidaten und Kandidatinnen den Studierenden vor und werden anschließend gewählt. Die Fachschaftsvollversammlung muss beschlussfähig sein. Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Mitglieder der Studierendenschaft der Fachschaft anwesend sind.

Die Wahl geschieht entweder durch:

1. Akklamation für alle Kandidaten und Kandidatinnen gleichzeitig,
2. direkte Namenswahl, bei der die Kandidaten und Kandidatinnen mit den meisten Stimmen entsprechend der Anzahl der Sitze den Fachschaftsrat bilden. Die Anzahl der Stimmen jedes Stimmberechtigten richtet sich nach der Anzahl der Posten. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Über die Wahl ist Protokoll zu führen. Dieses ist dem Vorsitz des Studierendenparlamentes vorzulegen. Die Veröffentlichung der FSR-Mitglieder auf der AStA-Homepage ist gewünscht. Die Wahl wird von den vorherigen Amtsinhabern organisiert und durchgeführt.

(5) Bei der Konstituierung eines Fachschaftsrates wird dieser durch den vorherigen Fachschaftsrat einberufen.

(6) Der Fachschaftsrat ist auf Verlangen jedes Mitglieds einzuberufen.

(7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Fachschaftsratsmitglieder getroffen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Geheime Wahlen werden auf Verlangen eines stimmberechtigten Fachschaftsratsmitgliedes durchgeführt.

(8) Fachschaftsräte können sich eine Geschäftsordnung geben. Geben sich Fachschaftsräte keine eigene Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend.

§ 14 Fachschaftsrätekonferenz

(1) Die Fachschaftsrätekonferenz setzt sich aus mindestens je einem Vertreter oder einer Vertreterin der einzelnen Fachschaftsräte zusammen.

(2) Ihre Aufgabe ist die Koordinierung der Arbeit der einzelnen Fachschaftsräte und die Vertretung von Fachschaftsinteressen gegenüber dem AStA.

(3) Die Fachschaftsrätekonferenz tagt mindestens zweimal in der Vorlesungszeit. Die Sitzungen sind öffentlich. Bei Debatten und Beschlüssen über Finanzanträge kann die Fachschaftsrätekonferenz die Öffentlichkeit ausschließen. Selbiges gilt für den Fall, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung aufgrund von Störungen nicht gewährleistet ist.

(4) Bei Abstimmungen hat jeder anwesende, ordnungsgemäß gewählte Fachschaftsrat je eine Stimme. Beschlüsse werden i. d. R. mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Fachschaftsräte getroffen. Bei der Berechnung von Mehrheiten werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.

(5) Beschlüsse über die Aufteilung des Jahresbudgets auf die einzelnen Fachschaftsräte müssen mit 2/3 Mehrheit getroffen werden.

(6) Die Fachschaftsrätekonferenz kann sich Richtlinien für die Vergabe von Projektfördergeldern u. ä. geben.

(7) Die Sitzungsleitung und Organisation obliegt dem AStA.

VII. Vollversammlung der Studierendenschaft und Urabstimmung

§ 15 Vollversammlung der Studierendenschaft

(1) Die Vollversammlung der Studierendenschaft trägt zur Entscheidungsfindung der Organe der Studierendenschaft bei. Sie tritt auf

1. Beschluss des Studierendenparlaments,
2. Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
3. Verlangen von drei ordentlich gewählten Fachschaftsräten (nur bei Vollversammlungen der Studierendenschaft),
4. Verlangen von 5 % der Mitglieder der Studierendenschaft
5. Beschluss des jeweiligen Fachschaftsrates (nur bei Fachschaftsvollversammlungen)

zusammen. Die Vollversammlung der Studierendenschaft ist durch die Sitzungsleitung des Studierendenparlaments einzuberufen und zu leiten.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist rede-, antrags- und stimmberechtigt.

(3) Die Vollversammlung der Studierendenschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag aus der Mitte der Vollversammlung der Studierendenschaft festgestellt.

(4) Die Beschlüsse der Vollversammlung der Studierendenschaft haben für die Organe der Studierendenschaft weisenden Charakter. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Studierenden gefasst. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Geheime Wahlen sind nicht vorgesehen.

(5) Für Fachschaftsvollversammlungen gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 16 Urabstimmung

(1) Urabstimmungen dienen der Meinungsbildung der Studierendenschaft. Sie haben weisenden Charakter.

(2) Eine Urabstimmung ist durchzuführen auf

1. Beschluss des Studierendenparlaments,
2. Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
3. Verlangen von drei Fachschaftsräten,
4. Verlangen von 5 % der Mitglieder der Studierendenschaft.

(3) Der Antrag auf Urabstimmung ist mit der Abstimmungsfrage an die Sitzungsleitung des Studierendenparlaments zu richten. Alternative bzw. ergänzende Fragen müssen auf Verlangen

1. von einem Viertel der Mitglieder des Studierendenparlaments,
2. des Allgemeinen Studierendenausschusses
3. von drei Fachschaftsräten,
4. von 5 % der Mitglieder der Studierendenschaft,

zur Abstimmung gestellt werden.

(4) Zur Durchführung der Urabstimmung wird vom Studierendenparlament ein Ausschuss gewählt. Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlaments und bis zu fünf weiteren Mitgliedern der Studierendenschaft, höchstens jedoch aus acht Mitgliedern.

(5) Der Ausschuss ist unverzüglich nach erfolgreichem Begehren zu konstituieren. Er hat dafür zu sorgen, dass die Urabstimmung innerhalb der darauf folgenden fünf Wochen in folgender Art und Weise durchgeführt wird:

1. Veröffentlichung der Anträge auf der Website des AStA, den allgemeinen Aushangmöglichkeiten in allen Gebäuden der UdK und über den Newsletter des AStA.
2. Entgegennahme und Veröffentlichung von alternativen bzw. ergänzenden Abstimmungstexten gemäß Abs. 3 innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung,
3. Feststellung und Veröffentlichung des Ergebnisses der Urabstimmung über die in Nr. 1 genannten Kanäle.

(6) Die Urabstimmung muss an mindestens vier Tagen durchgeführt werden. Die Urabstimmung darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit und der ersten oder letzten Vorlesungswoche durchgeführt werden. Die Urabstimmung soll an allen Unterrichtsstandorten der UdK durchgeführt werden.

(7) Der Urabstimmung soll eine Aussprache auf der Vollversammlung der Studierendenschaft vorausgehen.

VIII. Finanzen

§ 17 Haushaltsführung

(1) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des darauf folgenden Jahres.

(2) Der neue Haushaltsplan und die Beitragsordnung sollen spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Haushaltsjahres dem Präsidenten der UdK zur Genehmigung vorliegen.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann mit der Hochschulverwaltung eine Vereinbarung über die Durchführung der Finanz- und anderer Verwaltungsaufgaben treffen. Wirtschaftler oder Wirtschaftlerin und Beauftragter oder Beauftragte des Haushalts ist der Finanzreferent oder die Finanzreferentin. Bei Ausgaben über 150 € muss ein Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses vorliegen.

(4) Die Haushaltsführung der Fachschaften obliegt den jeweiligen Fachschaftsräten. Die Verwaltung des Haushalts der Fachschaftsrätekonferenz obliegt dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin des AStA. Die Mittelzuweisung der Fachschaften erfolgt von Seiten der Universität für jedes Haushaltsjahr. Die Aufteilung der Gelder erfolgt bei der jeweils ersten FSRK im neuen Haushaltsjahr. Die Fachschaften sind in ihrer Haushaltsführung an das Haushaltsjahr der Universität, beginnend am 01.01. eines jeden Jahres, gebunden. Sollte die Universität den Fachschaften keine Mittel zur Verfügung stellen, so ist der AStA aufgefordert entsprechend zu reagieren.

§ 18 Schweigepflicht

Alle mit vertraulichen Aufgaben und Gegenständen der Studentischen Selbstverwaltung beschäftigten und beauftragten Studierenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus diesem Amt.

Als vertrauliche Aufgaben und Gegenstände gelten insbesondere solche Aufgaben und Gegenstände, welche in nichtöffentlichen Sitzungen behandelt und entschieden wurden sowie alle persönlichen Daten von Studierenden.

§ 19 Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung können nur beschlossen werden, wenn sie in den vorangegangenen zwei Sitzungen beraten worden sind oder durch eine Kommission gemäß § 8 erarbeitet wurden. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft vom 21. Januar 2009 (UdK-Anzeiger 8/09 vom 17. August 2009) außer Kraft.

Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament der UdK Berlin

Aufgrund von § 19 Abs. 3, Nr. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), hat das Studierendenparlament der Universität der Künste Berlin am 9. Mai 2012 folgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Studierendenparlament der Universität der Künste (UdK) Berlin.

(2) Daneben gelten die Bestimmungen der Verordnung zu den Hochschul-Wahlgrundsätzen und der Wahlordnung der UdK Berlin in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, sofern die Satzung der Studierendenschaft der UdK Berlin oder diese Wahlordnung nichts anderes bestimmen.

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen zu den Gremien gemäß § 1 Abs. 1 werden nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl gemäß § 2 HWGVO durchgeführt. Wird für eine Wahl gemäß Satz 1 nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, findet insofern eine Mehrheitswahl statt.

(2) Bei der Mehrheitswahl hat der Wähler oder die Wählerin so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Stimmenthäufung (Kumulierung) ist unzulässig. Soweit das Berliner Hochschulgesetz oder diese Ordnung nichts anderes vorschreiben, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn bei einer Listenwahl nur ein Mandat zu vergeben ist oder wenn nur ein Wahlvorschlag vorgelegt wird.

(3) Im Falle der Listenverbindung werden die Stimmzahlen für die verbundenen Listen zusammengezählt. Nach Ermittlung der auf die verbundenen Listen entfallenden Gesamtsitzzahl wird diese nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) einzeln auf die vorhandenen Listen verteilt. Danach wird die Zahl der auf die Listen entfallenden Stimmen mit der Gesamtzahl der Sitze multipliziert; das Produkt wird sodann durch die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen dividiert.

§ 3 Wahlberechtigung

(1) Bei den Wahlen zum Studierendenparlament besitzen alle ordentlich an der UdK Berlin eingeschriebenen Studierenden, die ihre Semesterbeiträge an der UdK Berlin entrichten und somit ihre Erstmitgliedschaft an der UdK Berlin ausüben, das aktive und passive Wahlrecht.

§ 4 Wahlvorstand

(1) Sofern nicht der Zentrale Wahlvorstand der UdK Berlin die Funktion des Wahlvorstandes für die Wahl zum Studierendenparlament übernimmt, setzt das Studierendenparlament einen Wahlvorstand ein, der aus 3 Mitgliedern besteht, die nicht selbst Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl zum Studierendenparlament sein dürfen.

(2) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er entscheidet über Einsprüche und Wahlanfechtungen und hat für Wahlen betreffende

Angelegenheiten Rede- und Antragsrecht im Studierendenparlament. Er hat sein Handeln so auszurichten, dass eine möglichst hohe Wahlbeteiligung erreicht wird.

(3) Sitzungen des Wahlvorstandes sind öffentlich, soweit sie nicht schützenswerte Daten von Personen behandeln.

(4) Der Wahlvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes des Wahlvorstandes.

(5) Der Wahlvorstand kann Richtlinien im Rahmen dieser Ordnung für die Wahlen im Zeitraum seiner Amtszeit erlassen.

(6) Der Wahlvorstand leitet die Wahl und setzt Wahlhelfer und Wahlhelferinnen ein.

§ 5 Wahlvorschläge

(1) Bewerberinnen und Bewerber müssen wahlberechtigt sein. Die Wahlvorschläge für die Hochschullisten müssen mindestens drei Bewerberinnen und Bewerber umfassen. Ersatzbewerber und Ersatzbewerberinnen werden nicht benannt. Jede Hochschulliste erhält als Kennzeichnung lediglich ihre ausgeloste Listennummer. Listenverbindungen sind kenntlich zu machen.

(2) Wahlvorschläge sind auf dem vom Wahlvorstand herausgegebenen Formblatt beim Wahlvorstand einzureichen. Sie müssen den Namen, das Studienfach, die Matrikelnummer, die Adresse, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer der Bewerberin oder des Bewerbers oder aller Bewerberinnen und Bewerber einer Liste enthalten und sind von dieser, diesem oder diesen zu unterzeichnen.

(3) Wahlvorschläge sind spätestens sieben Tage vor der Wahl beim Wahlvorstand einzureichen.

§ 6 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Vorschriften des § 5 nicht entsprechen oder mehrdeutig sind, werden nicht zugelassen.

(2) Der Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich per Aushang an allen Standorten bekannt.

(3) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlages kann jede und jeder Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der zuständige Wahlvorstand.

§ 7 Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand stellt eine alphabetisch gegliederte Liste aller Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf. Es enthält Namen und Matrikelnummer der Studierenden.

(2) Das Wählerverzeichnis wird zwei Wochen vor der Wahl für eine Woche zur Einsicht ausgelegt. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann während der Auslegungsfrist beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einsprechende oder der Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) Der Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche. Er nimmt die Berichtigungen des Wählerverzeichnisses vor, die auf Grund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich sind.

(4) Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlvorstand sieben Tage vor Beginn der Wahl geschlossen. Danach können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen oder gestrichen werden.

§ 8 Wahlhandlung

(1) Die Wahl zum Studierendenparlament erfolgt grundsätzlich per Urnenwahl. Die Auswahl der Wahlorte soll eine möglichst hohe Wahlbeteiligung sicherstellen. Die Möglichkeit der Briefwahl durch einzelne Wahlberechtigte ist jedoch vorzusehen.

(2) Der Wahlvorstand setzt die Wahltermine fest und macht sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, spätestens drei Wochen vor Beginn der Wahl bekannt. Bekanntmachungen des Wahlvorstandes erfolgen durch Aushang. Zusätzliche unverbindliche Bekanntmachungen können im Internet erfolgen.

(3) Ort und Öffnungszeit der Wahlräume sowie Näheres über die Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses werden durch diese Wahlbekanntmachung mitgeteilt.

(4) Die Wahlbekanntmachung enthält Angaben über Gegenstand und Art der Wahl sowie über

1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
2. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis,
3. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis,
4. Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge,
5. Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
6. Beantragung, Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen.

(5) Jeder und jedem Wahlberechtigten kann spätestens sieben Tage vor Beginn der Wahl auf Beschluss des Studierendenparlamentes eine Wahlbenachrichtigung zugesandt werden.

§ 9 Dauer der Wahlhandlung

Die Wahlhandlung soll mindestens zwei und höchstens vier Tage dauern. Sie ist zeitlich so zu legen, dass eine möglichst hohe Wahlbeteiligung erreicht wird.

§ 10 Personalisierte Verhältniswahl

(1) Bei der personalisierten Verhältniswahl haben die Wahlberechtigten je eine Stimme. Diese wird für eine Liste abgegeben, indem die Wahlberechtigten eine Kandidatin oder einen Kandidaten der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listen kennzeichnen. Die Kennzeichnung gilt für die Kandidatin oder den Kandidaten und zugleich für die entsprechende Liste.

(2) Die Sitze werden auf die Listen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf sie entfallenden Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) verteilt. Bei gleichen Dezimalzahlen wird vom Vorsitz des Wahlvorstandes das Los gezogen (entspricht § 2 Abs. 3 S. 3 u. 4 der Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO) vom 3. 4. 1992 i. d. F. vom 26. 08. 1998).

(3) Bei Stimmgleichheit ist die Reihenfolge auf der Liste maßgebend. Bei gleichen Dezimalzahlen verschiedener Listen entscheidet

das vom Vorsitz des Wahlvorstandes zu ziehende Los, sofern nicht unterschiedliche Stimmenzahlen vorliegen. In diesem Falle erhält die Liste mit den meisten Stimmen den Sitz.

§ 11 Mehrheitswahl

(1) Wird für eine Wahl nur eine Liste zugelassen, findet insofern eine Mehrheitswahl statt.

(2) Bei der Mehrheitswahl haben die Wähler und Wählerinnen jeweils Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Stimmhäufung ist unzulässig. Es ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Nein-Stimmen sind nur gültig, wenn für ein einzelnes Amt nicht mehr als eine Bewerberin oder ein Bewerber vorhanden ist oder die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber der Zahl der Ämter entspricht oder diese unterschreitet. In diesen Fällen sind auf dem Stimmzettel bei jeder Bewerberin und jedem Bewerber die Möglichkeiten zur Stimmabgabe mit JA und NEIN einzudrucken.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitz des Wahlvorstandes zu ziehende Los. Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber keine Stimmen, so kann sie oder er auch nicht als stellvertretendes oder nachrückendes Mitglied gelten.

§ 12 Stimmzettel

(1) Auf dem Stimmzettel sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der gemäß § 6 Abs. 2 festgelegten Reihenfolge aufzuführen.

(2) Die Stimmzettel enthalten die Listennummern, die Namen und das Studienfach aller Bewerber und Bewerberinnen jedes Wahlvorschlags. Listenverbindungen sind als solche zu kennzeichnen.

(3) Bei Mehrheitswahlen ist außerdem für jede Bewerberin und jeden Bewerber die Möglichkeit zur Stimmabgabe mit JA und NEIN einzudrucken, § 11 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Vor dem Namen der Bewerberinnen und Bewerber muss je ein Stimmfeld eingedruckt sein.

§ 13 Urnenwahl

(1) In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Der Wahlhelfer oder die Wahlhelferin übt im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag der Leiterin oder des Leiters der Universität aus. Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum stets die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher und die Protokollführerin bzw. der Protokollführer oder ihre jeweiligen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter anwesend sein. Der Bereich des Wahllokales ist zu markieren, sofern kein eigener Raum zur Verfügung steht.

(2) Vor Eröffnung der Wahlhandlung richtet der Wahlvorstand eine oder mehrere Wahlkabinen ein. Die Wahlkabinen müssen von den Wahlhelfern und Wahlhelferinnen überblickt, jedoch nicht eingeblickt werden können. An oder auf dem Tisch der Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen steht die Wahlurne, die mit einem Deckel versehen ist. Dort befindet sich auch das Wählerverzeichnis.

(3) Beim Betreten des Wahlraumes legt die Wählerin oder der Wähler der Wahlleitung ihren bzw. seinen Studierendenausweis und ihren bzw. seinen Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis vor. Die Wählerin oder der Wähler erhält die Stimmzettel, begibt sich in die Wahlkabine und kennzeichnet dort die Stimmzettel. Die Protokollführerin oder der Protokollführer stellt den Namen der Wählerin oder des Wählers im Wählerverzeichnis fest und vermerkt dort die

Stimmabgabe. Danach wirft die Wählerin ihren bzw. der Wähler seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Wählerin oder der Wähler erhält nun ihre bzw. seine Ausweispapiere zurück.

(4) Der Wahlvorstand kann darüber entscheiden, ob Wahlberechtigte ihre Stimme nur an einem oder an allen Wahlorten abgeben können. Im ersten Fall liegt an jedem Wahlort nur das entsprechende Teilwählerverzeichnis aus. Im zweiten Fall liegt an allen Wahlorten das Gesamtwählerverzeichnis aus; der Studierendenausweis der Wählerin oder des Wählers ist dann auf der Rückseite unten links von der Protokollführerin oder dem Protokollführer mit einem vom Wahlvorstand herausgegebenen Stempel zu markieren, um eine doppelte Stimmenabgabe auszuschließen.

(5) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
3. Zahl der abgegebenen Stimmzettelumschläge,
4. erhaltene und übergebene Wahlunterlagen,
5. besondere Vorkommnisse.

(6) Wer von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Briefwahl teilnehmen.

§ 14 Briefwahl

(1) Für die Wahlen zum Studierendenparlament werden auf schriftlichen Antrag den Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen an ihre Privatadresse zugesandt. Dies ist im Wählerverzeichnis zu markieren. Näheres regelt der Wahlvorstand in der Wahlbekanntmachung.

(2) Briefwahlunterlagen sind

1. der Wahlschein,
2. der oder die Stimmzettel,
3. der Stimmzettelumschlag,
4. der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).

(3) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seine Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt ihn zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte durch ihre oder seine Unterschrift versichern, dass sie oder er den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat. Wahlscheine für die Briefwahl werden nicht ersetzt.

(4) Briefwahlunterlagen müssen vom Wahlvorstand sieben Tage vor der Wahl an die Wählerin oder den Wähler versandt werden.

(5) Wer von der Briefwahl Gebrauch macht, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen.

§ 15 Behandlung der Wahlbriefe

(1) Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sein.

(2) Eingegangene Wahlbriefumschläge werden vom Wahlvorstand sofort geöffnet, der eingelegte Wahlschein wird geprüft und die Teilnahme an der Briefwahl im Wählerverzeichnis vermerkt.

(3) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn dem Stimmzettelumschlag kein gültiger oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist, der Wahlbriefumschlag oder der Stimmzettelumschlag geöffnet ist, der Name der Wahlscheininhaberin oder des Wahlscheininhabers im Wählerverzeichnis nicht enthalten ist oder sich im Wählerverzeichnis ein Hinweis auf Stimmabgabe durch Urnenwahl findet. Die Gründe der Zurückweisung sind auf den Unterlagen und im Protokoll zu vermerken; die zugehörigen Stimmzettelumschläge sind ungeöffnet zu vernichten.

§ 16 Gültigkeit der Stimmzettel

(1) Die gewählte Bewerberin oder der gewählte Bewerber soll auf dem Stimmzettel mit einem Kreuz im entsprechenden Stimmfeld gekennzeichnet werden. Die Stimme ist auch gültig, wenn das Stimmfeld anders als mit einem Kreuz gekennzeichnet wurde und von mindestens einem Strich der Kennzeichnung, der nicht Teil eines Buchstabens, einer Zahl oder eines Zeichens sein darf, geschnitten wird. Kennzeichnungen dürfen nicht aus Buchstaben oder Zahlen bestehen.

(2) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er erkennbar nicht von dem Wahlvorstand hergestellt ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
4. er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz enthält,
5. bei einer personalisierten Verhältniswahl mehr als eine Bewerberin oder ein Bewerber gekennzeichnet wurden,
6. bei einer Mehrheitswahl mehr Stimmen abgegeben wurden, als der Wählerin oder dem Wähler zustehen,
7. ein Wahlbrief nicht den Wahlschein und die erforderliche Versicherung der Wählerin oder des Wählers enthält.

(3) Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen, so sind die Stimmzettel vorbehaltlich des Absatzes 1 gültig. Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten mehrere gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist; anderenfalls sind sie ungültig. Werden bei gleichzeitig durchgeführten Wahlen zum StuPa und / oder Urabstimmungen gleichartige Stimmzettelumschläge verwandt, so sind Stimmzettel für die oben genannten Wahlen / Abstimmungen, die von dem Wähler oder der Wählerin versehentlich in demselben Stimmzettelumschlag in die Urne gesteckt wurden, gültig.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand zählt nach Abschluss der Wahlhandlung die für Listen oder Bewerberinnen bzw. Bewerber abgegebenen Stimmen aus, berechnet die für die Mandatszuteilung erforderlichen Höchstzahlen und stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. Der Wahlvorstand kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

(3) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über

1. Zahl der Wahlberechtigten

2. Wahlbeteiligung in absoluten und Prozentzahlen
3. Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen (einschließlich Mehrfachabgabe durch Briefwahl)
4. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen
5. Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen (einschließlich Mehrfachabgabe durch Briefwahl)
6. Zahl der auf die einzelnen Listen und / oder Bewerber bzw. Bewerberinnen entfallenden Stimmen
7. die Namen der gewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber
8. die Dezimalzahlen (nach Hare /Niemeyer)

(4) Das vorläufige Wahlergebnis macht der Wahlvorstand unverzüglich bekannt, das amtliche Endergebnis erst nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen.

§ 18 Wahlanfechtung

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim Wahlvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen.

(2) Der Einspruch gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können.

(3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.

(4) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie vom Wahlvorstand berichtigt. Der Wahlvorstand teilt der Einsprechenden oder dem Einsprechenden seine Entscheidung durch einen begründeten und im Fall der Zurückweisung mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid mit.

§ 19 Wiederholungswahl, Nachwahl

(1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.

(2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und – wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist – auf Grundlage desselben Wählerverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 19 Änderungen bezüglich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Vorschlägen zu streichen.

(3) Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden, so findet auf Antrag eine Nachwahl statt. Dem Antrag ist ein Wahlvorschlag beizufügen.

(4) Anträge zur Durchführung von Nachwahlen können bis zum Ablauf von 30 Kalendertagen nach der Wahl beim Wahlvorstand

gestellt werden. Der Wahlvorstand kann festlegen, dass eine Nachwahl als Briefwahl durchgeführt werden kann.

§ 20 Termine und Fristen

(1) Durch die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahlen sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. Wahlen sind so zu terminieren, dass sie noch während der Vorlesungszeit abgeschlossen werden können.

(2) Soweit in der HWGVO oder in dieser Ordnung Fristen enthalten sind, enden sie am letzten Tag des betreffenden Zeitraumes um 15.00 Uhr, dieses gilt nicht für Wahlhandlungen. Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist für die Fristwahrung der nächste Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Werktag, maßgebend.

(3) Fristen werden nur durch die akademischen Weihnachtsferien und die vorlesungsfreie Zeit gehemmt.

(4) Das Wählerverzeichnis wird zwei Wochen vor der Wahl für eine Woche zur Ansicht ausgelegt. Es wird sieben Tage vor der Wahl geschlossen. Danach können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen oder gestrichen werden.

(5) Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet sieben Tage vor Beginn der Wahl. Wahlvorschläge sind noch am selben Tag bekannt zu machen.

(6) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlags kann jede und jeder Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand.

(7) Wahlbriefunterlagen müssen am siebten Tag vor der Wahl an die Wählerin oder den Wähler versandt werden. Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sein.

(8) Stimmzettel sind am letzten Wahltag unmittelbar nach Schließung der Wahllokale vom Wahlvorstand auszuzählen.

(9) Das vorläufige Wahlergebnis ist unmittelbar nach der Auszählung zu veröffentlichen.

(10) Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Nach Ablauf dieser Frist veröffentlicht der Wahlvorstand das amtliche Endergebnis per Aushang und bei Bedarf im Internet.

§ 21 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden vom Wahlvorstand bis zum Ablauf von acht Wochen nach Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses aufbewahrt. Die Wahlvorschläge werden bis zur Konstituierung des in der Wahl bestimmten Studierendenparlamentes aufbewahrt. Danach werden sie vernichtet, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder für einen anhängigen Rechtsstreit benötigt werden. Nach Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung werden die Unterlagen vernichtet.

§ 22 Konstituierende Sitzung

(1) Die Namen, Adress- und Kontaktdaten sämtlicher ordentlicher und stellvertretender Mitglieder des Studierendenparlamentes sind

dem amtierenden Vorsitz des Studierendenparlamentes und dem Allgemeinen Studierendenausschuss binnen dreier Tage nach Bekanntgabe des vorläufigen Endergebnisses durch den Wahlvorstand zu übergeben.

(2) Der studentische Wahlvorstand lädt zur konstituierenden Sitzung des Studierendenparlamentes ein und leitet sie bis zur Wahl des Vorsitzes.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten der UdK Berlin vom 20. Mai 2009 (UdK-Anzeiger 8/09 vom 17. August 2009) außer Kraft.

§ 21 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden vom Wahlvorstand bis zum Ablauf von acht Wochen nach Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses aufbewahrt. Die Wahlvorschläge werden bis zur Konstituierung des in der Wahl bestimmten Studierendenparlamentes aufbewahrt. Danach werden sie vernichtet, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder für einen anhängigen Rechtsstreit benötigt werden. Nach Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung werden die Unterlagen vernichtet.

§ 22 Konstituierende Sitzung

(1) Die Namen, Adress- und Kontaktdaten sämtlicher ordentlicher und stellvertretender Mitglieder des Studierendenparlamentes sind



UdK Berlin

Herausgeber:
Referat für Studienangelegenheiten
der Universität der Künste Berlin
im Auftrag des Präsidenten der UdK Berlin

Redaktion: Stud-L

Einsteinufer 43-53, 10587 Berlin
postalisch: Postfach 12 05 44, 10595 Berlin

Tel. (030) 31 85 24 21